

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.

# DAJEB

## Richtlinien zur Eingruppierung von Eheberaterinnen und Eheberatern

Bundesgeschäftsstelle:  
Neumarkter Straße 84 c  
81673 München

Telefon: 0 89 / 4 36 10 91  
Telefax: 0 89 / 4 31 12 66  
E-Mail: [dajeb@aol.com](mailto:dajeb@aol.com)  
Internet: [www.dajeb.de](http://www.dajeb.de)

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft,  
München  
Konto: 78 203 01  
BLZ: 700 205 00

Mitglied in:  
Deutscher Arbeitskreis für Jugend-,  
Ehe- und Familienberatung  
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband  
Weltfamilienorganisation (WFO)

# I. Vorbemerkungen

## 1. Verhältnis zum BAT

- a) Die Vergütungsgruppen einschließlich deren Tätigkeitsmerkmalen entsprechen, soweit nichts anderes vermerkt ist, denen des BAT.
- b) Auf die entsprechenden Fallgruppen des BAT wird in den "Erläuterungen" verwiesen.
- c) Unter BAT ist zu verstehen:
  - bei den nachstehenden Nr. 1 - 8 und 10: die Anlage 1 a zum BAT (B/L) Teil II Abschnitt G bzw.
  - bei den nachstehenden Nr. 9 und 11 - 13: die Anlage 1 a zum BAT (B/L) Teil I
- d) Auf den BAT (VKA) wird nicht Bezug genommen, da dessen Tätigkeitsmerkmale bei den hier in Frage kommenden Vergütungs- und Fallgruppen weitestgehend denjenigen des BAT (B/L) entsprechen.

## 2. Begriffsbestimmungen

- a) "Eheberater(innen)" sind Personen, die eine vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannte Weiterbildung zur Eheberaterin/zum Eheberater mit Erfolg abgeschlossen haben.
- b) Eine "einschlägige Fachhochschulausbildung" ist eine Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder eine damit vergleichbare Fachhochschulausbildung.
- c) Eine "wissenschaftliche Hochschulbildung" ist ein Studium der Psychologie, der Pädagogik, der Theologie, der Medizin oder der Rechte oder ein damit vergleichbares Studium.

## II. Vergütungsgruppen

### VERGÜTUNGSGRUPPE V b:

1. Eheberater(innen), die kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen.

#### Erläuterungen:

1. In die Vergütungsgruppe werden Eheberater(innen) ohne einschlägige Fachhochschulausbildung und ohne wissenschaftliche Hochschulbildung eingruppiert.
2. Wer keinen Abschluß in einer einschlägigen Fachhochschulausbildung oder wissenschaftlichen Hochschulbildung hat, kann nur auf Grund besonderer Fähigkeiten und Erfahrungen zur Weiterbildung zur Eheberaterin/zum Eheberater zugelassen werden und nach erfolgreichem Abschluß der Weiterbildung als Eheberater(in) tätig sein. Diese besonderen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechen dem Merkmal "gleichwertige(r) Fähigkeiten und (...) Erfahrungen" der Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 10 BAT.
3. Nach zweijähriger Bewährung ist der Aufstieg in Nr. 3 (Vergütungsgruppe IV b) möglich.

### VERGÜTUNGSGRUPPE IV b:

#### Vorbemerkung:

Die Vergütungsgruppe IV b ist die Eingangsvergütungsgruppe für Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschulausbildung. Eine Übersicht über die Eingruppierung von Eheberater(inne)n mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschulausbildung ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschulausbildung.

#### Erläuterungen:

1. Wer mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschulausbildung als Eheberater tätig ist, übt zeitlich mindestens zur Hälfte eine "schwierige Tätigkeit" i.S.d. BAT aus. Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen

Fachhochschulausbildung sind daher - soweit sie kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen - nicht in Nr. 1 (Vergütungsgruppe V b) sondern in Nr. 2 (Vergütungsgruppe IV b) einzugruppieren.

2. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 16 BAT.
3. Ein Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe IV a ist nach dem BAT nicht möglich. Werden dem/der Eheberater(in) aber auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Nr. 2 (Vergütungsgruppe IV b) herausheben, kommt eine Eingruppierung nach Nr. 4 oder Nr. 5 (Vergütungsgruppe IV a) in Betracht.
4. Ein Bewährungsaufstieg von Nr. 2 (Vergütungsgruppe IV b) nach Nr. 6 (Vergütungsgruppe IV a) ist abweichend vom BAT u.a. vorgesehen gem.
  - a) der Anlage 1 zur KAVO für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn;
  - b) dem Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF, Berufsgruppe 2.30;
  - c) den Leitlinien zur Vergütung haupt- und nebenberuflicher Eheberater der EKFuL.

3. Eheberater(innen) nach zweijähriger Bewährung in Nr. 1 (Vergütungsgruppe V b).

Erläuterungen

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 17 BAT.

VERGÜTUNGSGRUPPE IV a:

4. Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschulausbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Nr. 2 (Vergütungsgruppe IV b) heraushebt.

Erläuterungen:

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 15 BAT.

2. Während Nr. 2 (Vergütungsgruppe IV b) eine schwierige Tätigkeit voraussetzt, setzt die Nr. 4 (Vergütungsgruppe IV a) voraus, daß sich die Tätigkeit zur Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Nr. 2 (Vergütungsgruppe IV b) heraushebt.
3. Unter die Fallgruppe fallen z.B.:
  - a) Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschul-  
ausbildung als Leiter(innen) von Beratungsstellen;
  - b) Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschul-  
ausbildung, die als Supervisor(inn)en tätig sind;
4. Nach vierjähriger Bewährung ist der Aufstieg in Nr. 8 (Vergütungsgruppe III) möglich.
5. Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschul-  
ausbildung, deren Tätigkeit sich zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Be-  
deutung aus Nr. 2 (Vergütungsgruppe IV b) heraushebt.

Erläuterungen:

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 16 BAT.
2. Im Gegensatz zur Nr. 4 (Vergütungsgruppe IV a) muß sich die Tätigkeit nur zu 1/3  
durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Nr. 2 (Vergütungsgruppe  
IV b) herausheben.
3. Unter die Fallgruppe fallen z.B.:
  - a) Eheberater(innen), mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhoch-  
schulbildung, die mit Klient(inn)en in besonders schwierigen Lebenslagen  
arbeiten;
  - b) Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschul-  
ausbildung, die mindestens zu 1/3 ihrer Arbeitszeit als Leiter(inn)en von  
Gruppen tätig sind. Zur Arbeitszeit zählt auch die Vor- und Nacharbeit für die  
Gruppenarbeit.
4. Ein Bewährungsaufstieg ist nicht möglich.

6. Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschul-  
ausbildung nach Bewährung in Nr. 2 (Vergütungsgruppe IV b)

Erläuterungen:

1. Zum Bewährungsaufstieg von Vergütungsgruppe IV b nach IV a s. Erläuterung 3  
und 4 zu Nr. 2.
2. Ein Bewährungsaufstieg von Vergütungsgruppe IV b nach IV a ist u.a. vorgese-  
hen
  - a) nach 6 Jahren gem. der Anlage 1 zur KAVO für die (Erz-)Bistümer Aachen,  
Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn;
  - b) nach 4 Jahren gem. dem Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF,  
Berufsgruppe 2.30;
  - c) nach 2 Jahren gem. den Leitlinien zur Vergütung haupt- und  
nebenberuflicher Eheberater der EKFuL.

#### VERGÜTUNGSGRUPPE III:

7. Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschul-  
ausbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Verantwortung aus Nr. 4  
(Vergütungsgruppe IV a) heraushebt.

Erläuterungen:

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 6 BAT.
2. Neben den Tätigkeitsmerkmalen von Nr. 4 (Tätigkeit muß sich zur Hälfte durch  
besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Nr. 2 <Vergütungsgruppe IV b> her-  
ausheben) muß ich die Tätigkeit zusätzlich durch besondere Verantwortung aus  
Nr. 4 (Vergütungsgruppe IV a) herausheben.
3. Unter die Fallgruppe fallen z.B.:
  - a) Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhoch-  
schulbildung als Leiter(innen) von Beratungsstellen mit besonderer Ver-  
antwortung in personeller, finanzieller oder fachlicher Hinsicht;
  - b) Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhoch-  
schulbildung, die Aufsichtsfunktionen über mehrere Beratungsstellen  
ausüben.

4. Nach fünfjähriger Bewährung ist der Aufstieg in Nr. 10 Vergütungsgruppe II a) möglich.

8. Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschul-  
ausbildung nach vierjähriger Bewährung in Nr. 4 Vergütungsgruppe IV a).

Erläuterungen:

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 7 BAT.

VERGÜTUNGSGRUPPE II a:

Vorbemerkung:

Die Vergütungsgruppe II a ist die Eingangsvergütungsgruppe für Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung. Eine Übersicht über die Eingruppierung von Eheberater(inne)n mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung ist als Anlage 2 beigefügt.

9. Eheberater(innen) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

Erläuterungen:

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe II a, Fallgruppe 1 b BAT.

2. Wer mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung als Eheberater tätig ist, übt zeitlich mindestens zu 1/3 eine Tätigkeit mit "besonderer Schwierigkeit und Bedeutung" i.S.d. BAT aus. Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung sind daher - soweit sie kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen - nicht in Fallgruppe 1 a sondern in Fallgruppe 1 b der Vergütungsgruppe II a BAT einzugruppieren.

3. Nach sechsjähriger Bewährung ist der Aufstieg in Nr. 13 (Vergütungsgruppe I b BAT) möglich.

10. Eheberater(innen) mit einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschul-  
ausbildung nach fünfjähriger Bewährung in Nr. 7 (Vergütungsgrup-  
pe III).

Erläuterungen:

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe II a, Fallgruppe 2 BAT.

#### VERGÜTUNGSGRUPPE I b:

11. Eheberater(innen) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Nr. 9  
(Vergütungsgruppe II a) heraushebt.

Erläuterungen:

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe I b, Fallgruppe 1 a BAT.

12. Eheberater(innen) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,  
denen mindestens 3 vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppe II a  
unterstellt sind.

Erläuterungen:

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe I b, Fallgruppe 1 b BAT.

13. Eheberater(innen) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung  
nach sechsjähriger Bewährung in Nr. 9 (Vergütungsgruppe II a).

Erläuterungen:

1. Die Eingruppierung entspricht der Vergütungsgruppe I b, Fallgruppe 1 c BAT.

Anlage 1

- 9 -

Übersicht über die Eingruppierung, Heraushebungsmerkmale und den Bewährungsaufstieg von Eheberater(inn)en mit einschlägiger Fachhochschulausbildung.

IV b Eheberater(in) gem. Nr. 2

IV a Eheberater(in) gem. Nr. 6  
... Jahre Bewährung  
in Nr. 2

Eheberater(in) gem. Nr. 4  
Heraushebung aus Nr. 2 wg.  
1/2 besondere Schwierigkeit  
und Bedeutung der Tätigkeit

Eheberater(in) gem. Nr. 5  
Heraushebung aus Nr. 2 wg.  
1/3 besondere Schwierigkeit  
und Bedeutung der Tätigkeit

III Eheberater(in) gem. Nr. 8  
4 Jahre Bewährung  
in Nr. 4

Eheberater(in) gem. Nr. 7  
Heraushebung aus Nr. 4 wg.  
besondere Verantwortung

II a Eheberater(in) gem. Nr. 10  
5 Jahre Bewährung  
in Nr. 7

Heraushebungsmerkmale  
Bewährungsaufstieg

Übersicht über die Eingruppierung, Heraushebungsmerkmale und den Bewährungsaufstieg von Eheberater(inne)n mit wissenschaftlicher Hochschulbildung.

II a	(Angestellte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung, Vergütungsgruppe II a, Fallgruppe 1 a BAT)	Eheberater(in) gem. Nr. 8	
		Heraushebung aus Vergütungsgruppe II a, Fallgruppe 1 a BAT wg. 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit	
I b	Eheberater(in) gem. Nr. 11	Eheberater(in) gem. Nr. 10	Eheberaterin gem. Nr. 12
	Heraushebung aus Vergütungsgruppe II a, Fallgruppe 1 a BAT wg. Unterstellung von mind. 3 Ang. der Vergütungsgruppe II a	Heraushebung aus Vergütungsgruppe II a, Fallgruppe 1 a BAT wg. 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit	6 Jahre Bewährung in Nr. 8

Heraushebungsmerkmale  
Bewährungsaufstieg